



1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen (Plakatierungsverordnung) vom 17.12.2018

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen (Plakatierungsverordnung) vom 15.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1

Neufassung des § 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.

(2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

(4) Plakatierung für Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide und für Veranstaltungen, die der politischen Bildung dienen ist von den Regelungen der vorliegenden Verordnung ausgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen (Plakatierungsverordnung) vom 15.10.2014 außer Kraft.

Waltenhofen, den 17.12.2018



Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister





Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen

(Plakatierungsverordnung) vom 15.10.2014

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Waltenhofen zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Durchgangsstraßen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Waltenhofen vorgeführt werden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter bzw. Antragsteller. Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt, weitere Einzelheiten zur Anbringung der Anschläge vorzuschreiben.

(2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung der Gemeinde Waltenhofen.

(3) Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinander folgende Kalendertage.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.

(2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind auch Plakate und Ankündigungen der örtlichen Vereine oder sonstigen örtlichen Organisationen hinsichtlich der für ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit bestimmten Nachrichten und Mitteilungen.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Waltenhofen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahme von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme

(1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Waltenhofen Anordnungen erlassen.

(2) Bei Nichteinhaltung der §§ 1 bis 3 ist die Gemeinde Waltenhofen berechtigt, Anschläge kostenpflichtig zu beseitigen.

(3) Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde Waltenhofen berechtigt, Anschläge kostenpflichtig zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt, Plakatierungen mit rechtswidrigem Inhalt kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Waltenhofen, den 15.10.2014
gez.

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister

ANLAGE

Ortsteil:	Durchgangsstraßen:
Hegge	<ul style="list-style-type: none">- Georg-Haindl-Straße- Nestlestraße- Industriestraße
Lanzen	<ul style="list-style-type: none">- Plabennecstraße- Ahornweg- Buchenberger Straße
Waltenhofen	<ul style="list-style-type: none">- Plabennecstraße- Fischener Straße- Immenstädter Straße- Bahnhofstraße
Rauns	<ul style="list-style-type: none">- Illertalstraße
Memhölz	<ul style="list-style-type: none">- Kreisstraße
Niedersonthofen	<ul style="list-style-type: none">- Sonnenstraße- Burgstraße
Oberdorf	<ul style="list-style-type: none">- Hauptstraße- Oberdorfer Bahnhofstraße- Bergstraße
Martinszell	<ul style="list-style-type: none">- Illerstraße